



An den Grossen Rat

17.5384.02

BVD/P175384

Basel, 24. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 2018

## **Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller betreffend „taktil-visuelle Leitlinien an der Kohlenberggasse“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

An der Kohlenberggasse befindet sich das Blindenheim (neu: Irides AG). Es ist die grösste städtische Einrichtung für Sehbehinderte und Blinde und bietet nicht nur Leistungen im Bereich Wohnen und Arbeiten, sondern auch im Bereich Tagesgestaltung an. Täglich bewegen sich also viele Betroffene an der Kohlenberggasse, der Weg führt meist vom Barfüsserplatz her über die Kohlenbergtreppe ins Blindenheim.

Nun wurde vor einiger Zeit die Kohlenberggasse vor der Kohlenbergtreppe im Abschnitt vor den Schulhäusern (Gymnasium Leonhard, Sekundarschule Holbein) in eine Begegnungszone umgewandelt. In dieser gilt Tempo 20 und Fussgängervortritt, daher wurde der bis dahin vorhandene Fussgängerstreifen über die Kohlenberggasse aufgehoben. Die Fahrbahn ist im besagten Abschnitt vor den Schulen aber ebenerdig angehoben, das heisst anders wie in einer üblichen Begegnungszone ist der Verkehrsraum unklar und für Sehbehinderte und Blinde (visuell)-taktil nicht erfassbar.

Erst vor ganz Kurzem wurden nun oberhalb der Kohlenberggasse taktil-visuelle Markierungen angebracht, jedoch keine Leitlinie über die Fahrbahn. Nach Aussage der zuständigen Dienststelle widerspräche eine Leitlinie den Regelungen der VSS-Norm SN 640 852 (Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger), nach der auf Fahrbahnen keine Leitlinien aufgebracht werden können (Ausnahme schräg verlaufende Zebrastreifen). Auf Grund der nicht vorhandenen Fahrbahn ist der Strassenraum eher ein Platz wie eine Strasse. Die VSS-Norm lässt jedoch auf Plätzen Leitlinien sehr wohl zu, auch wenn Strassenverkehr darüberführt (Beispiel hierzu der Centralbahnplatz, Stadtteil Liestal, v.a.m.).

Der Einsatz taktil-visueller Markierung im Verkehrsraum erfolgt übergeordnet nach den Grundsätzen und Schutzzieilen, die in der VSS-Norm SN 640 075 "Hindernisfreier Verkehrsraum" aufgeführt sind. In dieser ist insbesondere die Ziffer 18 in der Frage massgebend. Zusätzlich gilt als Rechtsgrundlage für taktil-visuelle Markierungen die Signalisationsverordnung des Bundes (SSV Art. 72a Taktil-visuelle Markierungen).

Ich bitte daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die baulich fahrbahnlose Verkehrsraumsituation an der Kohlenberggasse nicht dem Begegnungszonen-Standard entspricht?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Verkehrsraumsituation baulich einem Platz entspricht, auch wenn Verkehrsraum darüberführt?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Verkehrsraumsituation baulich einer Trottoirüberfahrt entspricht und rechtlich gleichfalls mit Fussgängervortritt funktioniert?
4. Teilt die Regierung die Ansicht, dass der Materialverschleiss einer allf. Leitlinie über die Kohlenberggasse vergleichbar ist zu jeder Trottoirüberfahrt, wo Leitlinien Standard sind?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Leitlinienführung über die Fahrbahn gemäss SSV Art. 72a grundsätzlich möglich ist, lediglich eine gelbe Ausführung benötigt und nicht zwingend gebunden ist an eine Fahrbahnquerung mit Fussgängerstreifen?
6. Ist die Regierung gewillt, die Situation zu Gunsten der betroffenen Sehbehinderten und Blinden zu begünstigen und zu vereinfachen? Georg Mattmüller

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Es ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, dass sich auch blinde und sehbehinderte Menschen selbstständig und sicher im Strassenraum bewegen können. So hat das Bau- und Verkehrsdepartement in den vergangenen Jahren durch entsprechende Massnahmen an vielen Örtlichkeiten die Orientierung erleichtert (Centralbahnhof, Voltagraben, Burgfelderplatz, Allschwilerplatz usw.).

Diesen Massnahmen liegen rechtliche Vorgaben und Normen zugrunde. Dabei geht es im Wesentlichen darum, Klarheit zu schaffen und potenziell gefährliche Missverständnisse einzelner Verkehrsteilnehmenden auszuschliessen. Die Vorgaben dienen damit der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden und setzen bei der Prüfung von Anliegen den Rahmen für deren Umsetzbarkeit.

Aufgrund des Wunsches nach einer möglichst sicheren Führung zwischen der Kohlenbergtreppe und dem Blindenheim an der Kohlenberggasse hat das Amt für Mobilität die entsprechenden Markierungen entlang der Kohlenberggasse angebracht. So finden blinde und sehbehinderte Menschen sicher zu einer Fussgängerquerung vor dem Eingang des Blindenheims.

Die nun zusätzlich verlangte Leitlinie auf Höhe Kohlenbergtreppe über die Kohlenberggasse würde eine unklare Situation für die Fussgänger/-innen und Verkehrsteilnehmenden schaffen und wird deshalb als weniger sicher beurteilt. Aus den genannten Gründen widerspricht sie auch den geltenden Sicherheitsnormen. Dies wurde dem Behindertenforum der Region Basel und dem Blindenheim Basel näher erläutert.

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass die baulich fahrbahnlose Verkehrsraumsituation an der Kohlenberggasse nicht dem Begegnungszonen-Standard entspricht?*

Nein. Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben dürfen Begegnungszonen in Strassen mit einer Aufteilung zwischen einer Fahrbahn und einseitigem bzw. beidseitigem Trottoir angeordnet werden. Ebenso ist es zulässig, eine Begegnungszone in einer Strasse oder auf einem Platz einzurichten, wo sich die gesamte Verkehrsfläche baulich auf demselben Niveau befindet. Entgegen der in der Frage postulierten „fahrbahnlosen Verkehrsraumsituation“ handelt es sich im vorliegenden Fall vielmehr verkehrsrechtlich um eine Fahrbahn, auf der sich auch Fussgängerinnen und Fussgänger bewegen.

2. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Verkehrsraumsituation baulich einem Platz entspricht, auch wenn Verkehrsraum darüber führt?*

Nein. In den gesetzlichen Vorgaben sowie Normen bezeichnet der Begriff „Platz“ eine wesentlich grössere Fläche. Die Fläche am oberen Ende der Kohlenbergtreppe kann höchstens als „etwas verbreiterter Strassenraum“ bezeichnet werden.

3. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Verkehrsraumsituation baulich einer Trottoirüberfahrt entspricht und rechtlich gleichfalls mit Fussgängervorritt funktioniert?*

Nein. Für eine Trottoirüberfahrt bestehen klare gesetzliche und normative Vorgaben, die sich an fraglicher Stelle gar nicht umsetzen lassen, womit die Situation baulich keineswegs einer Trottoirüberfahrt entspricht.

4. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass der Materialverschleiss einer allf. Leitlinie über die Kohlenberggasse vergleichbar ist zu jeder Trottoirüberfahrt, wo Leitlinien Standard sind?*

Die Abnutzung einer Markierung hängt hauptsächlich von drei Faktoren ab:

- a) Anzahl Fahrzeuge, die eine Markierung überfahren,
- b) Fahrtrichtung der Fahrzeuge bei der Überfahrt (Geradeaus- oder Kurvenfahrt),
- c) Beschleunigen oder Bremsen der Fahrzeuge im Bereich einer Markierung.

Tendenziell würde eine Leitlinie über die Kohlenberggasse eher wenig abgenutzt.

5. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Leitlinienführung über die Fahrbahn gemäss SSV Art. 72a grundsätzlich möglich ist, lediglich eine gelbe Ausführung benötigt und nicht zwingend gebunden ist an eine Fahrbahnquerung mit Fussgängerstreifen?*

Die Vorgaben aus der eidgenössischen Signalisationsverordnung und den massgeblichen Weisungen und Normen sind diesbezüglich nicht eineindeutig. Das zuständige Amt für Mobilität interpretiert die Vorgaben so, dass am oberen Ende der Kohlenberggasse keine taktil-visuelle Markierung quer über die Kohlenberggasse angebracht werden darf, weil es sich nicht um einen weiträumigen Platz handelt, auf dem eine Wegführung erforderlich ist.

6. *Ist die Regierung gewillt, die Situation zu Gunsten der betroffenen Sehbehinderten und Blinden zu begünstigen und zu vereinfachen?*

Der Regierungsrat ist selbstverständlich gewillt, den Aufenthalt und die selbstständige Fortbewegung von Blinden und Sehbehinderten im öffentlichen Raum bestmöglich zu unterstützen. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten und keine missverständlichen und damit potenziell gefährlichen Situationen zu schaffen, sind bei Markierungen zwingend die rechtlichen und normativen Vorgaben einzuhalten. Der Regierungsrat sieht daher davon ab, an beschriebener Stelle eine Leitlinie über die Fahrbahn anzubringen. Hingegen wird in Rücksprache mit Vertretern des Blindenheims eine taktile Leitlinie von der Kohlenbergtreppe bis zum Blindenheim realisiert. Nach Aussage direkt Betroffener bringt eine solche mehr Vorteile als eine Leitlinie über die Fahrbahn. Die Massnahme erfolgt aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten und ohne Präjudiz für andere Örtlichkeiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin